



Bericht

an den
Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages

nach § 88 Abs. 2 BHO

Information über die Entwicklung des Einzelplans 19
(Bundesverfassungsgericht) für die Beratungen zum
Bundeshaushalt 2020

Inhaltsverzeichnis

1	Überblick	3
2	Haushaltsstruktur und -entwicklung	5
2.1	Haushaltsstruktur	5
2.2	Haushaltsentwicklung	6
2.3	Ausgabereste	8
2.4	Verpflichtungsermächtigungen	9
3	Wesentliche Ausgaben	10
3.1	Personal und Versorgung	10
3.2	Verwaltungsausgaben	15
3.3	Investitionsausgaben	17
4	Ausblick	18

1 Überblick

Das Bundesverfassungsgericht mit Sitz in Karlsruhe ist ein allen anderen Verfassungsorganen gegenüber selbstständiger und unabhängiger Gerichtshof. Seine Entscheidungen binden alle Gerichte, Behörden sowie die Verfassungsorgane von Bund¹ und Ländern. In einigen Fällen bestimmt das Bundesverfassungsgerichtsgesetz, dass Entscheidungen Gesetzeskraft haben.²

Das Bundesverfassungsgericht beteiligt sich an internationalen Netzwerken. Es hat die seit dem Jahr 1972 regelmäßig stattfindende Konferenz der europäischen Verfassungsgerichte ebenso mit initiiert wie die seit dem Jahr 2006 stattfindenden Treffen mit den deutschsprachigen Verfassungsgerichten³ und dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte sowie dem Gerichtshof der Europäischen Union.⁴

Derzeit ist der Präsident Vorsitzender des Zweiten Senats. Er leitet zudem die Verwaltung des Gerichts und repräsentiert es nach außen. Seine Amtszeit wird nach zwölf Jahren im Jahr 2020 enden. Der Vizepräsident ist Vorsitzender des Ersten Senats. Er hat das Amt im November 2018 übernommen.

Beim Bundesverfassungsgericht sind in den Jahren 2014 bis 2018 im Jahresdurchschnitt 6 079 neue Verfahren eingegangen, davon weit überwiegend Verfassungsbeschwerden (97 %). Im Jahr 2014 erreichten die Verfahrenseingänge den bisherigen Höchstwert von 6 811 Eingängen seit Gründung des Bundesverfassungsgerichts im Jahre 1951. Seitdem sind die Eingangszahlen wieder auf unter 6 000 Verfahrenseingänge im Jahr zurückgegangen. Im Jahr 2018 verzeichnete das Gericht 5 959 Verfahrenseingänge, davon 5 678 Verfassungsbeschwerden.

Im Zeitraum 2014 bis 2018 lag die Anzahl der erledigten Verfahren mit Ausnahme des Jahres 2017 bei über 6 000 Fällen. Im Jahr 2018 verzeichnete das Gericht 6 231 Erledigungen.

Die Verwaltung des Bundesverfassungsgerichts besteht aus der Justizverwaltung, der allgemeinen Verwaltung, der Abteilung EDV/Dokumentationsstelle –

¹ Deutscher Bundestag, Bundesregierung, Bundesrat und Bundespräsident.

² Vgl. § 31 Absatz 2 Bundesverfassungsgerichtsgesetz.

³ Österreich, Schweiz, Liechtenstein.

⁴ Vgl. https://www.bundesverfassungsgericht.de/DE/Das-Gericht/Internationale-Perspektiven/internationale-perspektiven_node.html.

Juris, der Protokollabteilung und der Bibliothek. Sie wird vom Direktor beim Bundesverfassungsgericht im Auftrag des Präsidenten geleitet.

Im Haushaltsjahr 2018 gab das Bundesverfassungsgericht 31,2 Mio. Euro aus. Gegenüber dem Jahr 2017 stiegen die Ausgaben um 1 Mio. Euro. Davon entfielen Ausgaben von 25,3 Mio. Euro auf den Personalhaushalt. An den Gesamtausgaben des Bundeshaushalts hatten die Ausgaben des Einzelplans 19 einen Anteil von unter 0,01 %.

Eine Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben des Einzelplans 19 gibt die folgende Tabelle 1.

Tabelle 1

Übersicht über den Einzelplan 19

	2018 Soll	2018 Ist ^a	Abweichung Soll/Ist ^b	2019 Soll	2020 Haushalts- entwurf	Veränderung 2019/2020 ^b
	Mio. Euro					in %
Ausgaben des Einzelplans	30,8	31,2	0,4	34,4	35,2	2,4
darunter:						
• Personalausgaben ohne Versorgung	18,7	19,3	0,6	21,0	21,2	0,8
• Versorgungsausgaben	6,0	6,0	0,1	6,6	6,7	1,1
• Zuweisungen an den Versorgungsfonds ^c	1,8	1,6	-0,2	2,0	2,2	9,6
• Erstattung für Versorgungslasten ^d	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
• Sächliche Verwaltungsausgaben	3,7	3,4	-0,3	4,2	4,5	5,6
• Investitionen	0,6	1,0	0,4	0,5	0,8	45,6
Einnahmen des Einzelplans	0,04	0,08	0,04	0,04	0,04	0,0
Verpflichtungsermächtigungen	0,3 ^e	0,3	0,0	0,4	0,0	100,0
	Planstellen/Stellen					in %
Personal ^f	185	169 ^g	-16	188 ^h	188	0
Abgeordnete Hilfskräfte	65	65	0	65	65	0

Erläuterungen: ^a Bereinigt um haushaltstechnische Verrechnungen (vgl. Haushaltsrechnung 2018, Überblick Nummer 4.9).

^b Aus den Ursprungswerten berechnet; Rundungsdifferenzen möglich.

^c Kapitel 1911 Titel 634 03 (Zuweisungen an den Versorgungsfonds).

^d Kapitel 1911 Titel 632 57 (Erstattung des Bundes für Versorgungslasten).

^e Einschließlich über- und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen.

^f Rundungsdifferenzen möglich.

^g Ist-Besetzung am 1. Juni 2018.

^h Zum Vergleich: Ist-Besetzung am 1. Februar 2019: 169 Planstellen/Stellen.

Quelle: Einzelplan 19. Für das Jahr 2018: Haushaltsrechnung; für das Jahr 2019: Haushaltsplan; für das Jahr 2020: Haushaltsentwurf.

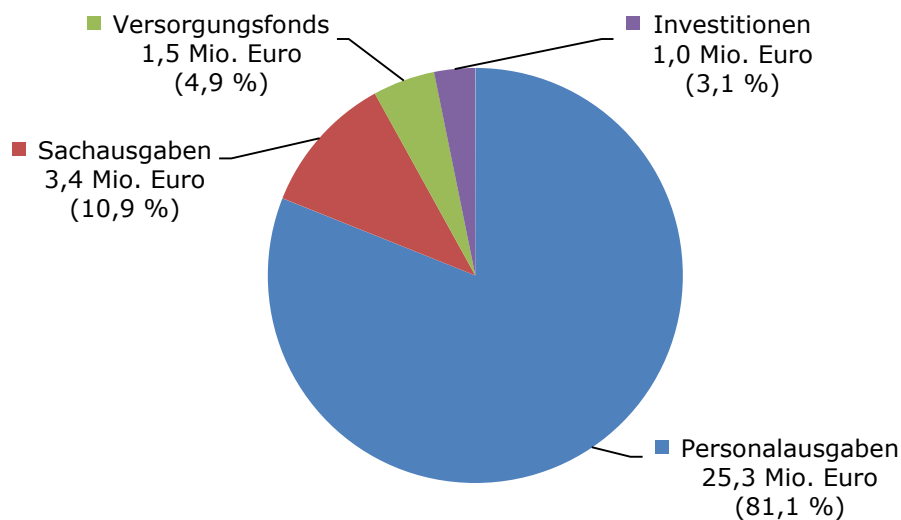
2 Haushaltsstruktur und -entwicklung

2.1 Haushaltsstruktur

Wie in den Vorjahren bildeten die Ausgaben für Personal und Versorgung auch im Jahr 2018 mit 25,3 Mio. Euro den Schwerpunkt des Einzelplans 19. Ihr Anteil an den Gesamtausgaben sank leicht auf 81,6 %. Die Ausgaben für Sachmittel stiegen leicht von 3,3 Mio. Euro im Jahr 2017 auf 3,4 Mio. Euro im Jahr 2018. Ihr Anteil an den Gesamtausgaben betrug im Jahr 2018 10,9 %. Die Ausgaben für Investitionen sanken leicht von 1,2 Mio. Euro im Jahr 2017 auf 1 Mio. Euro im Jahr 2018. Ihr Anteil an den Gesamtausgaben betrug im Jahr 2018 3,2 %. Nach abgeschlossener Grundsanierung des Gebäudekomplexes des Bundesverfassungsgerichts verstetigten sich seit dem Jahr 2017 die Investitionsausgaben auf dem früher üblichen niedrigeren Niveau. Eine Übersicht über die wesentlichen Ausgabenbereiche (Ist) des Bundesverfassungsgerichts im Jahr 2018 gibt das folgende Diagramm 1.

Diagramm 1

Wesentliche Ausgabenbereiche (Ist) im Einzelplan 19 im Jahr 2018 in Mio. Euro und %



Quelle: Haushaltsrechnung für das Jahr 2018; Rundungsdifferenzen möglich.

Das Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht ist gemäß § 34 Absatz 1 Bundesverfassungsgerichtsgesetz grundsätzlich kostenfrei. Einnahmen werden im Einzelplan 19 regelmäßig kaum erzielt. Sie deckten im Jahr 2018 im Kapitel 1912 mit 81 000 Euro unter 1 % der Ausgaben. Wie in den Vorjahren resultierten die Einnahmen vor allem aus Veräußerungserlösen, Gebühren und

Veröffentlichungen. Die Gesamteinnahmen waren im Jahr 2018 allerdings deutlich geringer als im Jahr 2017. Das Bundesverfassungsgericht vereinbarte im Jahr 2017 im Kapitel 1911 0,8 Mio. Euro von den Ländern, die sich an den Versorgungslasten des Bundes beteiligten; im Jahr 2018 verzeichnete das Bundesverfassungsgericht keine derartigen Einnahmen.

2.2 Haushaltsentwicklung

Die Finanzplanung wird bei der Erstellung des Bundeshaushalts jährlich angepasst. Bei den Einnahmen soll der Soll-Ansatz wie in den Vorjahren mit 40 000 Euro unverändert bleiben. Der Soll-Ansatz bei den Ausgaben soll im Vergleich zum geltenden Finanzplan durchschnittlich um 0,8 Mio. Euro/Jahr (2,3 %) steigen.

Eine Übersicht über die Finanzplanung 2016 bis 2023 bei den Ausgaben gibt die folgende Tabelle 2.

Tabelle 2

Übersicht über die Finanzplanung der Ausgaben im Einzelplan 19 in den Jahren 2016 bis 2023 in Mio. Euro

Finanzplan	Plafond für die Haushaltjahre							
	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
2016 - 2020	29,2	29,5	29,7	30,0	30,7			
2017 - 2021		31,6	30,6	30,6	30,7	30,7		
2018 - 2022			30,8	34,3	34,6	34,5	34,5	
2019 - 2023				34,4	34,6	34,5	34,5	34,5
Entwurf 2020				34,4	35,3	34,9	35,3	35,8

Quelle: Bundeshaushalt für die Jahre 2017 bis 2020.

Im Vergleich zur Finanzplanung 2016 bis 2020 soll der Soll-Ansatz für das Jahr 2020 um 4,5 Mio. Euro auf 35,3 Mio. Euro steigen. Dies sind 14,7 % mehr als im Plafond für die Haushaltjahre 2016 bis 2020 geplant. Ursächlich für die Steigerung der Ansätze sind insbesondere die gestiegenen Personalausgaben aufgrund des TVöD-Tarifergebnisses⁵ im öffentlichen Dienst bei Bund und Kommunen sowie die Stellenmehrungen. Das Bundesverfassungsgericht hat keinen Einfluss auf diese Ausgabensteigerungen.

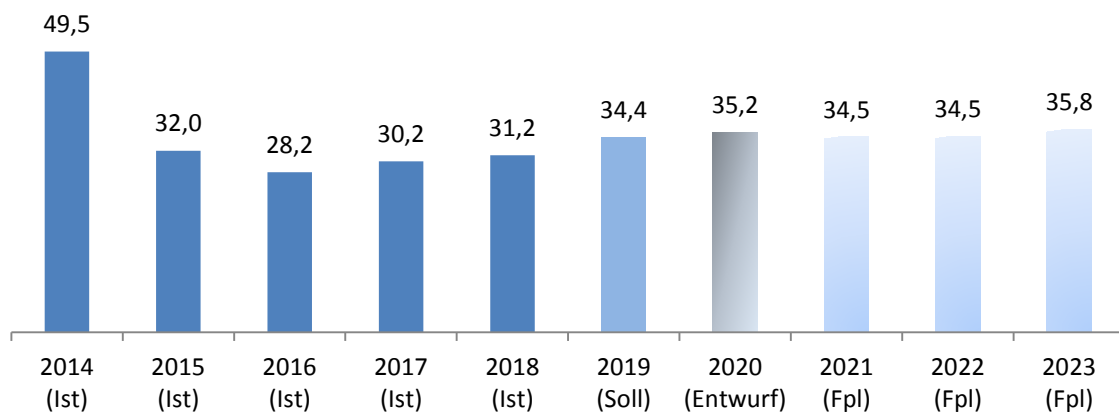
⁵ Abschluss am 18. April 2018.

Die Soll-Ausgaben lagen in den Jahren 2014 bis 2019 zwischen 46,1 Mio. Euro im Jahr 2014 und 29,1 Mio. Euro im Jahr 2016. Die Ist-Ausgaben lagen im gleichen Zeitraum zwischen 49,5 Mio. Euro im Jahr 2014 und 28,2 Mio. Euro im Jahr 2016. Im Jahr 2014 gab das Bundesverfassungsgericht im Vergleich zu den nachfolgenden Jahren aufgrund der Grundsanierung seines Gebäudekomplexes deutlich mehr Mittel aus. Von den 49,5 Mio. Euro verausgabte es 21,7 Mio. Euro für die Sanierungsmaßnahme.

Eine Übersicht über die Entwicklung der Ausgaben in den Jahren 2014 bis 2018 und die Finanzplanung 2019 bis 2023 gibt das folgende Diagramm 2.

Diagramm 2

Übersicht über die Entwicklung der Ausgaben im Einzelplan 19 in den Jahren 2014 bis 2018 und die Finanzplanung 2019 bis 2023 in Mio. Euro

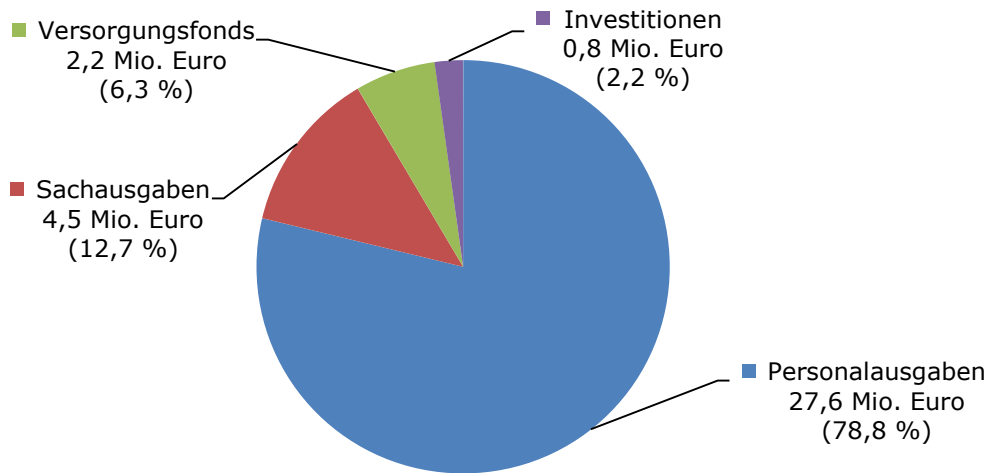


Quelle: Haushaltsrechnungen für die Jahre 2014 bis 2018, Haushalt 2019 sowie Haushaltsentwurf 2020.

Die Soll-Ansätze für Personal- und Versorgungsausgaben für das Jahr 2020 machen weiterhin rund 80 % der Gesamtausgaben des Einzelplans 19 aus. Die Soll-Ansätze für sächliche Verwaltungsausgaben liegen für das Jahr 2020 mit 4,5 Mio. Euro um 0,3 Mio. Euro über dem Haushaltsansatz 2019. Die geplanten Investitionsausgaben für das Jahr 2020 sind mit 0,8 Mio. Euro um 0,2 Mio. Euro höher angesetzt als für das Jahr 2019. Eine Übersicht über die geplanten wesentlichen Ausgabenbereiche des Bundesverfassungsgerichts im Jahr 2020 gibt das folgende Diagramm 3.

Diagramm 3

**Wesentliche Ausgabenbereiche im Einzelplan 19
im Jahr 2020 in Mio. Euro und %**



Quelle: Haushaltsentwurf 2020; Rundungsdifferenzen möglich.

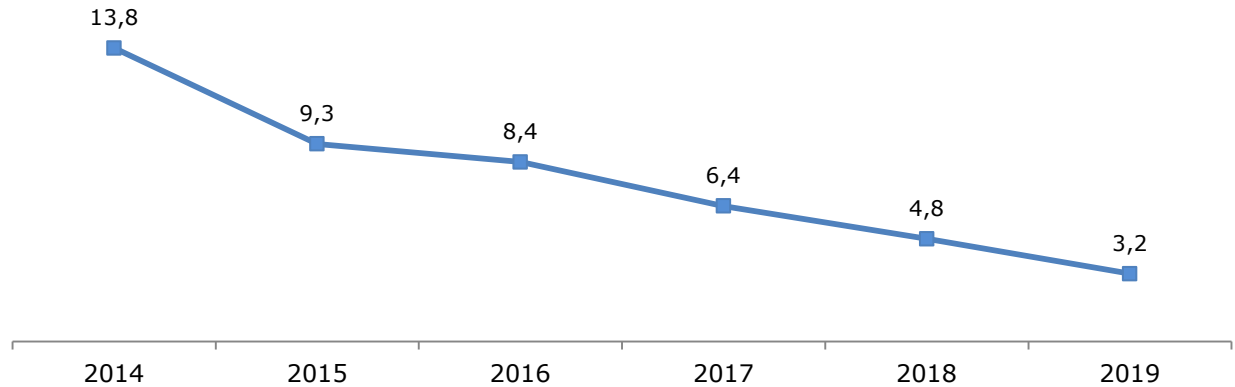
2.3 Ausgabereste

Das Bundesverfassungsgericht hat in den Vorjahren aus nicht in Anspruch genommenen übertragbaren Ausgabemitteln Ausgabereste gebildet, die in den Folgejahren zur Verfügung stehen. Es kann daraus höhere Ausgaben tätigen, als sich aus den Haushaltsansätzen ergibt. Im Jahr 2018 standen ihm dadurch 4,8 Mio. Euro zusätzlich zur Verfügung.

Zu Beginn des Jahres 2019 verfügte das Bundesverfassungsgericht über 4,4 Mio. Euro an Ausgaberesten. Es hat davon 1,2 Mio. Euro in Abgang gestellt. Folglich werden dem Bundesverfassungsgericht im Jahr 2019 noch 3,2 Mio. Euro zur Verfügung stehen, um bei Bedarf Ausgaben über den Haushaltsansätzen leisten zu können. Davon entfallen nach Angaben des Bundesverfassungsgerichts 1,8 Mio. Euro auf die Hauptgruppen 7 und 8. Eine Übersicht über die Entwicklung der Ausgabereste im Einzelplan 19 in den Jahren 2014 bis 2019 gibt das Diagramm 4.

Diagramm 4

**Übersicht über die Entwicklung der Ausgaberreste (Ist)
im Einzelplan 19 in den Jahren 2014 bis 2019 in Mio. Euro**



Quelle: Bundeshaushalt für die Jahre 2014 bis 2019.

Das Bundesverfassungsgericht hat die Ausgaberreste im Jahr 2019 weiter gesenkt. Der Bundesrechnungshof begrüßt dies, hält jedoch eine weitere Absenkung in der Hauptgruppe 7 für möglich. Nach Abrechnung der Baumaßnahme sollte das Bundesverfassungsgericht die nicht mehr benötigten Mittel in Abgang stellen.

2.4 Verpflichtungsermächtigungen

Im Einzelplan 19 standen die in den vergangenen fünf Jahren ausgebrachten Verpflichtungsermächtigungen (VE) überwiegend im Zusammenhang mit der Grundsanierung des Dienstgebäudes des Bundesverfassungsgerichts. Weitere VE wurden für Vergaben der Bibliothek des Bundesverfassungsgerichts und für das Projekt „e-Akte“ aufgenommen. Die im Haushalt 2016 für Buchbindearbeiten und Buchentsäuerungsarbeiten ausgebrachte VE von 0,4 Mio. Euro (Kapitel 1912 Titel 511 01) nahm das Bundesverfassungsgericht aus organisatorischen Gründen nicht wie beabsichtigt in Anspruch. Es plant, den Auftrag im Jahr 2019 zu vergeben. Im Haushalt 2019 ist daher eine neue VE von 0,4 Mio. Euro für diese Arbeiten ausgebracht.

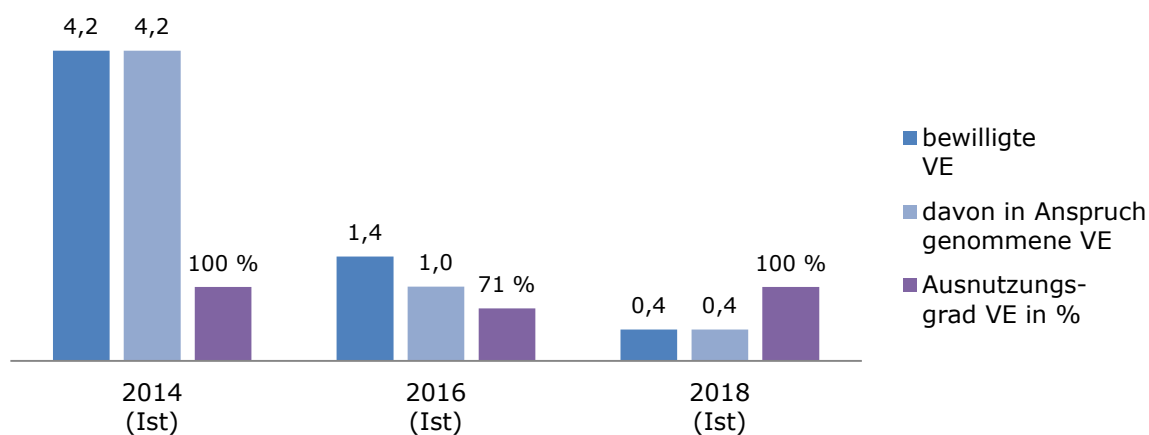
Im Jahr 2018 bewilligte das Bundesministerium der Finanzen (BMF) gemäß § 38 Absatz 1 Satz 2 BHO eine außerplanmäßige VE bis zu einer Höhe von 0,4 Mio. Euro. Diese war Voraussetzung für den Abschluss eines Vertrages über Beratungsleistungen im Rahmen des sogenannten „Drei-Partner-Modells“ zur Einführung der „e-Akte“ in der Verwaltung des Bundesverfassungsgerichts. Der Vertrag endet Ende Januar 2020.

Alle im Zusammenhang mit der Grundsanierung des Dienstgebäudes im Einzelplan 19 ausgewiesenen VE sowie eine außerplanmäßige VE für das Projekt „e-Akte“ nahm das Bundesverfassungsgericht in Anspruch, die im Jahr 2019 im Einzelplan 19 aufgenommenen VE für Buchbinde- und Buchentsäuerungsarbeiten bislang noch nicht.⁶

Eine Übersicht über die bewilligten und in Anspruch genommenen VE und deren Ausnutzungsgrad gibt das folgende Diagramm 5.

Diagramm 5

In den Jahren 2014, 2016 und 2018 im Einzelplan 19 bewilligte und in Anspruch genommenen Verpflichtungsermächtigungen in Mio. Euro sowie deren Ausnutzungsgrad in %



Erläuterungen: In den Jahren 2015 und 2017 waren im Einzelplan 19 keine VE ausgewiesen. Über- und außerplanmäßige VE gab es in den Jahren 2015 und 2017 nicht.

Quelle: Haushaltsrechnungen für die Jahre 2014 bis 2018.

Im Entwurf zum Bundeshaushalt 2020 sind für den Einzelplan 19 keine neuen VE vorgesehen. Der Bundesrechnungshof begrüßt die restriktive Vorgehensweise des Bundesverfassungsgerichts bei der Beantragung von VE.

3 Wesentliche Ausgaben

3.1 Personal und Versorgung

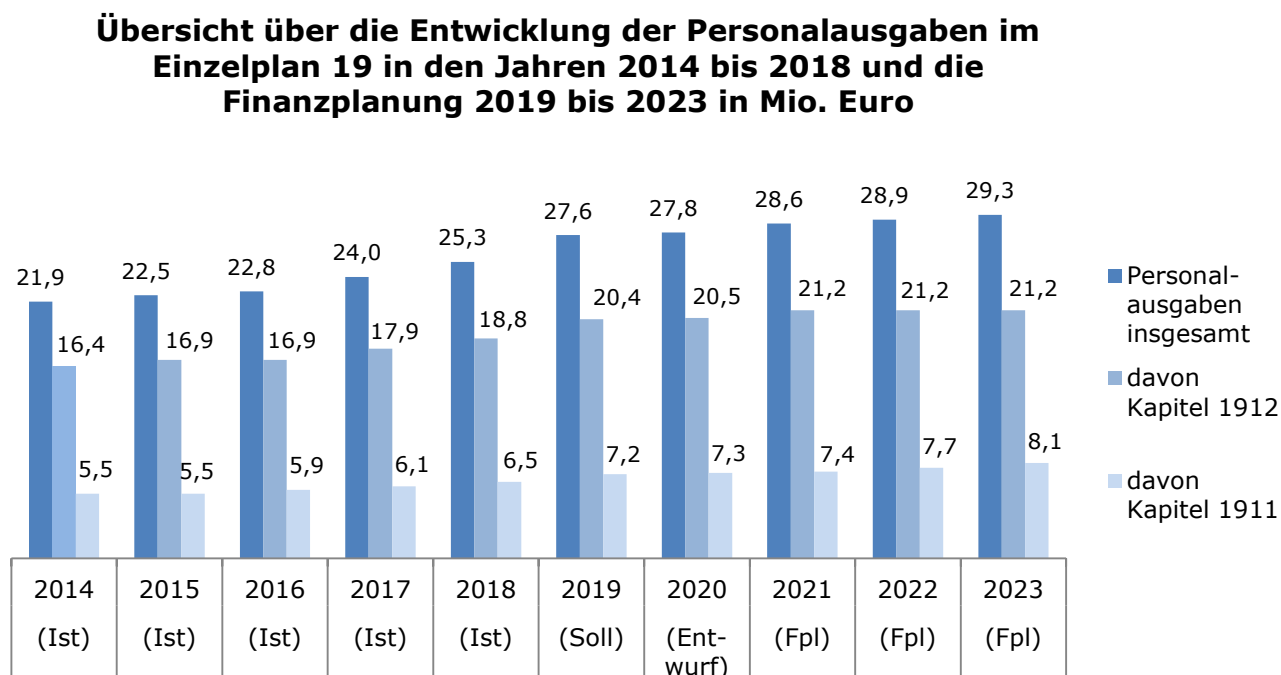
a) Personalausgaben

Die Personalausgaben ohne Versorgung betrugen im Jahr 2018 19,3 Mio. Euro, rund 0,8 Mio. Euro mehr als im Jahr 2017. Die Versorgungsausgaben betrugen 6 Mio. Euro, rund 0,5 Mio. Euro mehr als im Jahr 2017. Ursächlich für den An-

⁶ Stand: 22. Juli 2019.

stieg der Personal- und Versorgungsausgaben⁷ war das TVöD-Tarifergebnis⁸ im öffentlichen Dienst bei Bund und Kommunen. Im Zeitraum 2014 bis 2018 sind die Personalausgaben im Einzelplan 19 um rund 3,4 Mio. Euro gestiegen. Eine Übersicht über die Entwicklung der Personalausgaben im Einzelplan 19 in den Jahren 2014 bis 2018 sowie die Finanzplanung 2019 bis 2023 gibt das folgende Diagramm 6.

Diagramm 6



Quelle: Haushaltsrechnungen für die Jahre 2014 bis 2018, Haushalt 2019 und Haushaltsentwurf 2020.

Die Bezüge der von den Ländern abgeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern werden ebenfalls aus dem Haushalt des Bundesverfassungsgerichts (Kapitel 1912 Titel 422 02 und 427 09) geleistet. Für diese Beschäftigten entrichtet das Bundesverfassungsgericht eine Pauschale an die Versorgungsfonds der entsendenden Länder in Höhe von 30 % der jeweiligen Bezüge. Grundlage hierfür ist der Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag. Die Ausgaben für die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind seit Inkrafttreten des Versorgungslasten-Staatsvertrages⁹ deutlich gestiegen.

⁷ Kapitel 1911: Titel 431 57, 432 57, 434 57, 424 01, 441 01, 446 57 und 634 03.
Kapitel 1912: Titel 421 01, 422 01, 422 02, 427 09 und 428 01.

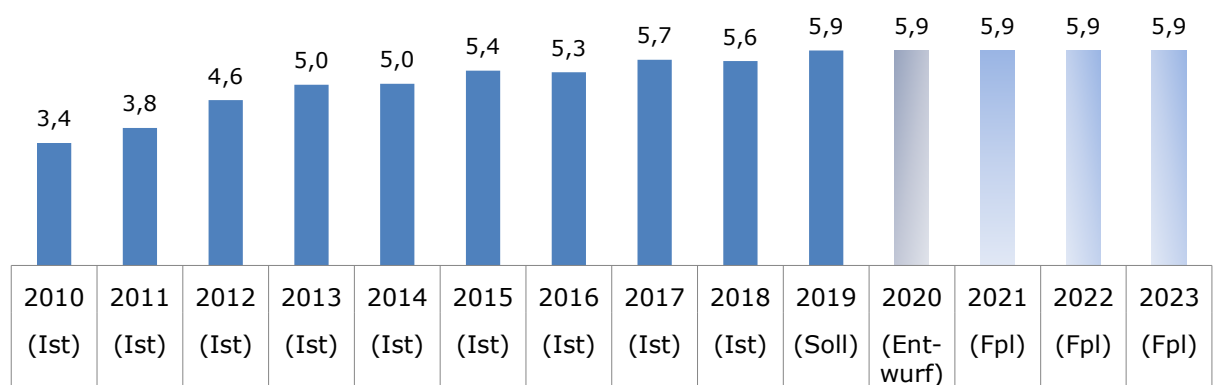
⁸ Abschluss am 18. April 2018.

⁹ Staatsvertrag über die Verteilung von Versorgungslasten bei bund- und länderübergreifenden Dienstherrenwechseln. Der Vertrag trat am 1. Januar 2011 für alle Beteiligten in Kraft.

Eine Übersicht über die Entwicklung der Ausgaben für von den Ländern abgeordnete wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Einzelplan 19 (Kapitel 1912 Titel 422 02) in den Jahren 2010 bis 2018 sowie die Finanzplanung 2019 bis 2023 gibt das folgende Diagramm 7.¹⁰

Diagramm 7

Übersicht über die Entwicklung der Personalausgaben für von den Ländern abgeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Kapitel 1912 Titel 422 02, in den Jahren 2010 bis 2018 und die Finanzplanung 2019 bis 2023 in Mio. Euro



Quelle: Haushaltsrechnungen für die Jahre 2010 bis 2018, Haushalt 2019, Haushaltsentwurf 2020.

Im Jahr 2018 gab das Bundesverfassungsgericht unter Berücksichtigung weiterer Ausgaben von 0,3 Mio. Euro aus Kapitel 1912 Titel 427 09 für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter insgesamt rund 6 Mio. Euro aus.

b) Versorgungsausgaben

Das Bundesverfassungsgericht hat viele Beschäftigte mit Hochschulabschluss. Der Anteil der Beschäftigten¹¹ im höheren Dienst lag im Jahr 2018 bei über 50 %. Die Personalstruktur wirkt sich auf die Zuführungen an die Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Bundes“ (Kapitel 1911 Titel 424 01 und 434 57) und „Versorgungsfonds des Bundes“ (Kapitel 1911 Titel 634 03) für die Richterinnen und Richter sowie die Beamtinnen und Beamten aus.

Die Zuführungen an die Versorgungsrücklage sowie die Zuweisungen an den Versorgungsfonds nahmen seit dem Jahr 2014 kontinuierlich zu. Die Ausgaben

¹⁰ Die Ausgaben für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Kapitel 1912 Titel 427 09 liegen dem Bundesrechnungshof mit Ausnahme des Jahres 2018 nicht vor. Im Jahr 2018 betrugen die Ausgaben für vier wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Kapitel 1912 Titel 427 09 insgesamt 0,3 Mio. Euro.

¹¹ Vollzeitäquivalent.

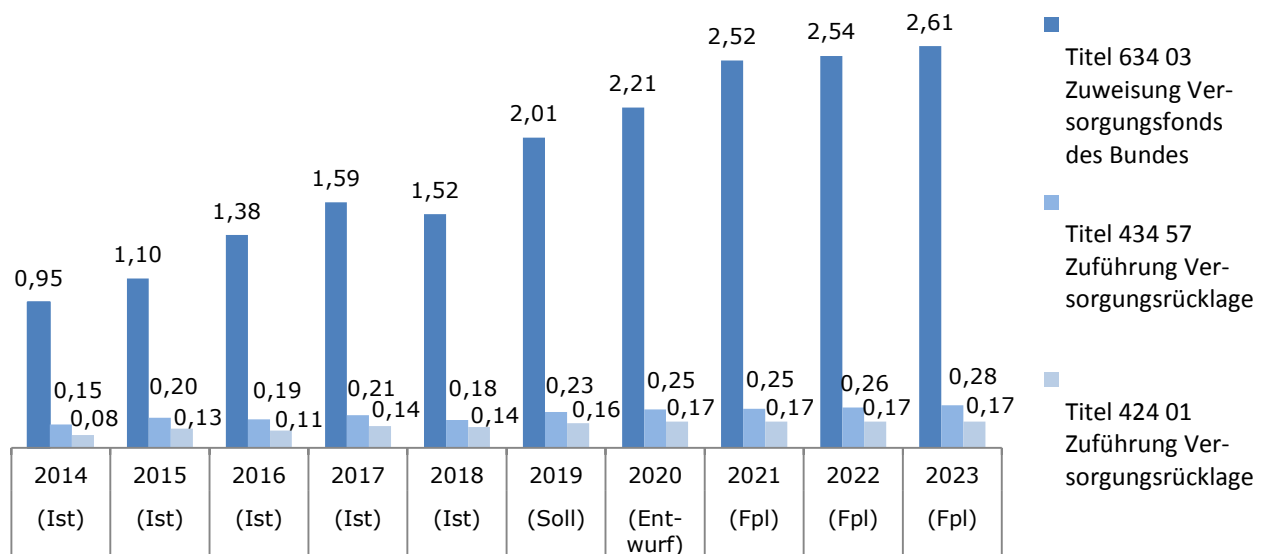
für Zuführungen an die Versorgungsrücklage stiegen von 0,2 Mio. Euro im Jahr 2014 auf 0,4 Mio. Euro im Jahr 2017. Die Ausgaben für Zuführungen an den Versorgungsfonds stiegen von 0,9 Mio. Euro im Jahr 2014 auf 1,6 Mio. Euro im Jahr 2017.

Im Jahr 2018 sind die Ausgaben für Zuführungen an die Versorgungsrücklage sowie an den Versorgungsfonds erstmals nicht gestiegen, sondern leicht rückgängig.

Eine Übersicht über die Entwicklung der Ausgaben für die Versorgungsrücklage und den Versorgungsfonds des Bundes im Einzelplan 19 in den Jahren 2014 bis 2018 und die Finanzplanung 2019 bis 2023 gibt das folgende Diagramm 8.

Diagramm 8

Übersicht über die Entwicklung der Ausgaben für die Versorgungsrücklage und den Versorgungsfonds des Bundes im Einzelplan 19 in den Jahren 2014 bis 2018 und die Finanzplanung 2019 bis 2023 in Mio. Euro



Quelle: Haushaltsrechnungen für die Jahre 2014 bis 2018, Haushalt 2019, Haushaltsentwurf 2020.

Im Jahr 2019 erwartet das Bundesverfassungsgericht eine leichte Ausgabensteigerung bei den Personal- und Versorgungsausgaben (Kapitel 1911 und 1912, jeweils Hauptgruppe 4); die Soll-Ansätze sollen im Jahr 2020 um 0,2 Mio. Euro gegenüber dem Soll 2019 steigen.

c) Planstellen und Stellen

Das Bundesverfassungsgericht hat für das Jahr 2020 eine Stelle für die Verwaltung im Bereich Personal beantragt. Den haushaltsbegründenden Unterla-

gen hat es einen Schlussbericht zur Personalbedarfsermittlung (PBE) beigelegt, der den Bereich des gehobenen Dienstes des Referats Z 2 umfasst. Das BMF hält die Personalforderung für begründet.

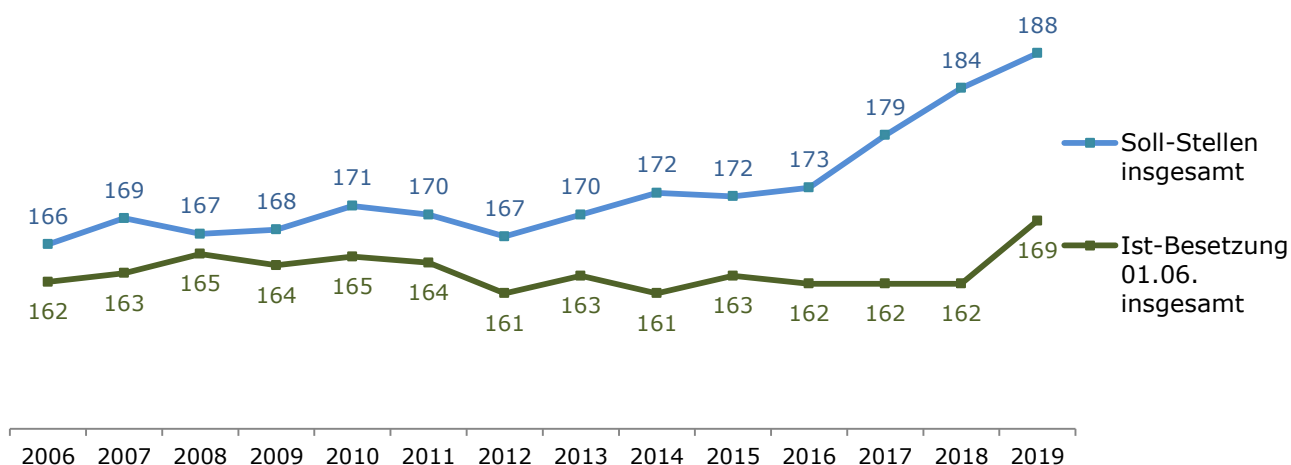
Ferner hat das Bundesverfassungsgericht zwei Stellenhebungen unter Wegfall von anderen Stellen als Ausgleich beantragt. Die Anträge hat das Bundesverfassungsgericht mit einer Tätigkeitsdarstellung und Arbeitsplatzbewertung unterlegt. Das BMF befürwortet die Stellenhebungen.

Der Bundesrechnungshof begrüßt, dass das Bundesverfassungsgericht seine Planstellenforderung mit einer PBE sowie die Anträge zur Stellenhebung mit einer Tätigkeitsdarstellung und Arbeitsplatzbewertung begründet hat. Gegen die Personalveränderungen im Haushaltsjahr 2020 bestehen aufgrund der vorgelegten Nachweise keine Bedenken.

Der Bundesrechnungshof weist in diesem Zusammenhang auf die Entwicklung des Planstellen- und Stellenbestands im Einzelplan 19 seit dem Jahr 2006 hin. Die Anzahl der Planstellen und Stellen stieg in den Jahren 2006 bis 2019 von 166 auf 188. Dies ist eine Steigerung um rund 13 %. Davon sind 7 der 22 neuen Planstellen und Stellen als Ergebnis einer Organisationsuntersuchung ermittelt worden. Im gleichen Zeitraum stieg die Anzahl der besetzten Planstellen und Stellen (Ist-Besetzung) von 162 auf 169. Dies ist eine Steigerung um rund 4 %. Eine Übersicht über die Ist-Besetzung der im Einzelplan 19 bereitgestellten Planstellen und Stellen ab dem Jahr 2006 gibt das folgende Diagramm 9.

Diagramm 9

Übersicht über Planstellen und Stellen (Soll) im Einzelplan 19 und deren Ist-Besetzung in den Jahren 2006 bis 2019



Quelle: Bundeshaushalt für die Jahre 2006 bis 2019 und Haushaltsentwurf 2020. Ist-Besetzung 2019: 1. Februar.

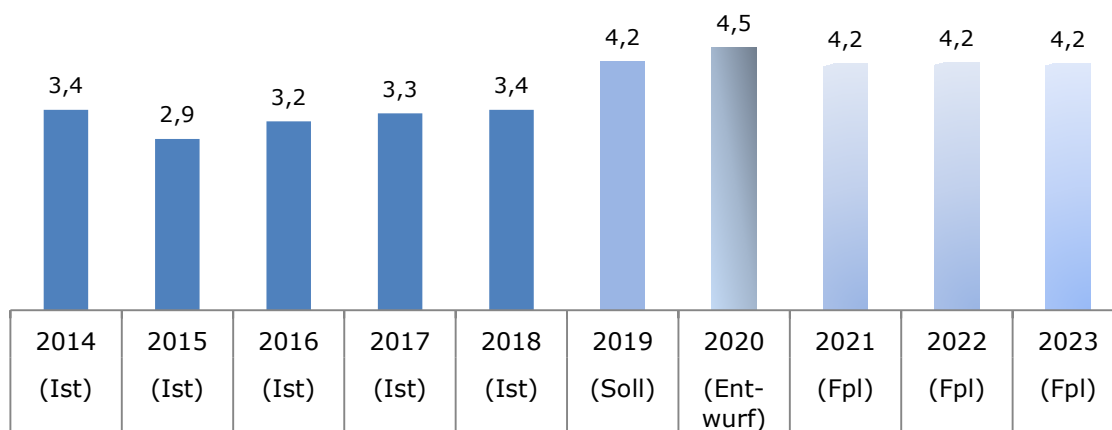
Seit dem Jahr 2014 ist die Differenz zwischen den Soll-Stellen und der Ist-Besetzung im Vergleich zu den Vorjahren deutlich gestiegen. Seit dem 1. Juni 2018 konnte die Ist-Besetzung zwar erstmals seit Jahren um mehrere Stellen auf 169 erhöht werden; dennoch ist die Differenz zwischen Soll und Ist weiterhin relativ hoch. Ziel des Bundesverfassungsgerichts sollte es sein, die Zahl der unbesetzten Stellen auf das frühere Niveau zu senken.

3.2 Verwaltungsausgaben

Die sächlichen Verwaltungsausgaben¹² betrugen im Jahr 2018 3,4 Mio. Euro. Sie umfassten insbesondere Ausgaben für Geschäftsbedarf und Kommunikation, für Mieten und Pachten sowie für die Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen (Kapitel 1912 Hauptgruppe 5). Veranschlagt waren für sächliche Verwaltungsausgaben im Jahr 2018 insgesamt 3,7 Mio. Euro. Eine Übersicht über die Entwicklung der Sachausgaben in den Jahren 2014 bis 2018 sowie die Finanzplanung 2019 bis 2023 gibt das Diagramm 10.

Diagramm 10

Übersicht über die Entwicklung der Sachausgaben im Einzelplan 19 in den Jahren 2014 bis 2018 und die Finanzplanung 2019 bis 2023 in Mio. Euro



Quelle: Haushaltsrechnungen für die Jahre 2014 bis 2018, Haushalt 2019 und Haushaltsentwurf 2020.

Für die Bewirtschaftung des sanierten Gebäudekomplexes hat das Bundesverfassungsgericht im Kapitel 1912 Titel 519 01 mit 0,4 Mio. Euro rund 0,1 Mio. Euro mehr veranschlagt als im Soll 2019. Dies hat es auf Anraten des Staatlichen Hochbauamts Karlsruhe getan.

¹² Kapitel 1911 und Kapitel 1912 jeweils Hauptgruppe 5.

Im Haushalt 2020 sind erstmals seit dem Jahr 2014 im Kapitel 1911 Titel 527 03 (Reisekosten, Personalvertretung u. a.) sowie im Kapitel 1912 Titel 527 01 (Dienstreisen) enthalten. In den Haushalten 2014 bis 2019 waren Ausgaben für Reisen im Kapitel 1912 Titel 539 99 (Vermischte Ausgaben) veranschlagt. Im Titel 527 01 des Kapitels 1912 sind mit 0,15 Mio. Euro jährlich insgesamt 0,06 Mio. Euro mehr an Reisekosten eingeplant als im geltenden Finanzplan. Das Bundesverfassungsgericht begründet den Mehrbedarf mit der voraussichtlich häufigeren Nutzung von Linienflügen anstelle der Flugbereitschaft der Bundeswehr.

Für das im Jahr 2017 im Verwaltungsbereich begonnene Pilotprojekt „e-Akte“ hat das Bundesverfassungsgericht im Haushalt 2020 und im Finanzplan 2021 bis 2023 einen Mittelansatz von jährlich 0,3 Mio. Euro eingeplant. Die Ausgaben sind im Kapitel 1912 Titel 532 03 (Sonstige Dienstleistungsaufträge an Dritte) veranschlagt.

Zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung war für das Bundesverfassungsgericht noch nicht mit Bestimmtheit absehbar,

- ob für das Folgeprojekt eine VE erforderlich sein wird,
- wie das Projekt nach Auslaufen des derzeitigen Beratervertrages Ende Januar 2020 sich weiter gestalten wird,
- ob die externe Unterstützung wie bisher erforderlich sein wird oder
- ob nach Abschluss der jetzigen Projektphasen das Erarbeitete zunächst in einem Zwischenprozess umgesetzt werden muss und ggf. andere Externe kurzzeitig anzuwerben sind.¹³

Falls nach Projektende¹⁴ (zunächst) kein Auftrag an Externe geplant ist, sollte nach Auffassung des Bundesrechnungshofes im Haushalt 2021 die Finanzplanung angepasst und die im Jahr 2020 bereitgestellten Mittel nach Jahresabschluss zurückgegeben werden.

Eine weitere deutliche Ausgabensteigerung erwartet das Bundesverfassungsgericht bei den Ausgaben zur Förderung internationaler Kontakte (Kapitel 1912 Titel 532 04). Es geht bei seiner Planung von bis zu fünf offiziellen mehrtägi-

¹³ Auskunft Bundesverfassungsgericht mit E-Mail vom 30. April 2019.

¹⁴ 31. Januar 2020.

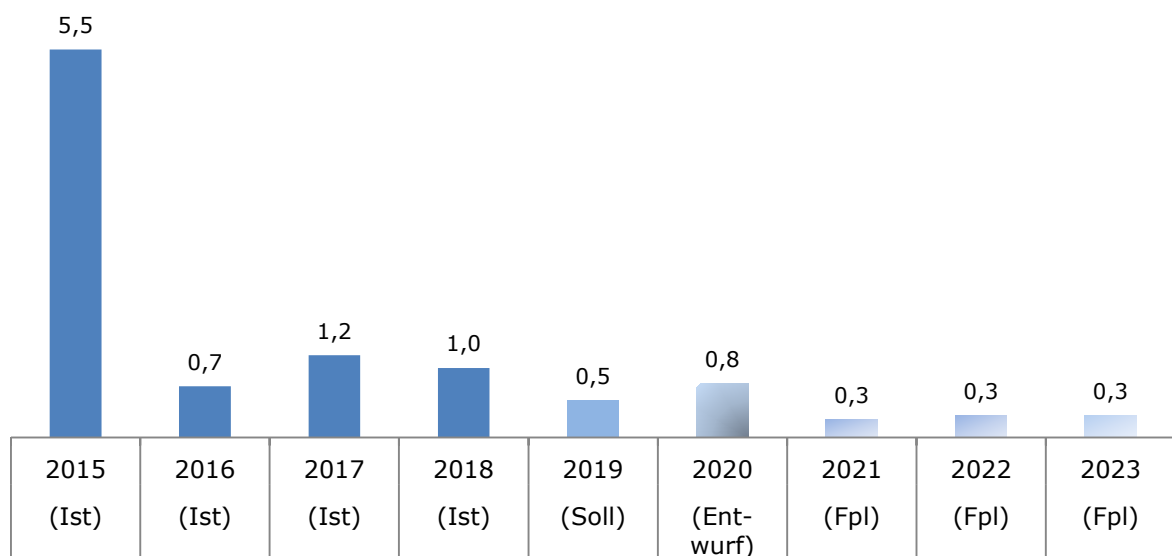
gen Besuchen ausländischer Verfassungsgerichte aus sowie von weiteren „kleineren“ Besuchen. Außerdem plant es wie bereits im Haushalt 2019 60 000 Euro für eine veränderte Auflage einer repräsentativen Broschüre nach dem Ausscheiden des jetzigen Präsidenten ein. Der Mittelansatz soll von 70 000 Euro im Haushalt 2019 auf 0,14 Mio. Euro steigen. In der Finanzplanung 2021 bis 2023 ist für die Förderung internationaler Kontakte ein Mittelansatz von 80 000 Euro eingeplant.

3.3 Investitionsausgaben

Die Ausgaben für Investitionen betrugen im Jahr 2018 1 Mio. Euro. Sie umfassten insbesondere Ausgaben von 0,54 Mio. Euro für Baumaßnahmen (Kapitel 1912 Titel 711 01 und 712 01) im Zusammenhang mit dem Gebäudekomplex des Bundesverfassungsgerichts. Für den Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen wurden 0,37 Mio. Euro verausgabt (Kapitel 1912 Titel 812 01 und 812 02); veranschlagt waren im Jahr 2018 hierfür 0,42 Mio. Euro. Die Ausgaben für den Erwerb von Fahrzeugen betrugen im Jahr 2018 84 000 Euro. Eine Übersicht über die Entwicklung der Investitionen im Einzelplan 19 in den Jahren 2014 bis 2018 sowie die Finanzplanung 2019 bis 2023 gibt das folgende Diagramm 11.

Diagramm 11

Übersicht über die Entwicklung der Investitionen im Einzelplan 19 in den Jahren 2015 bis 2018 sowie die Finanzplanung 2019 bis 2023 in Mio. Euro



Quelle: Haushaltsrechnungen für die Jahre 2015 bis 2018, Haushalt 2019 und Haushaltsentwurf 2020.

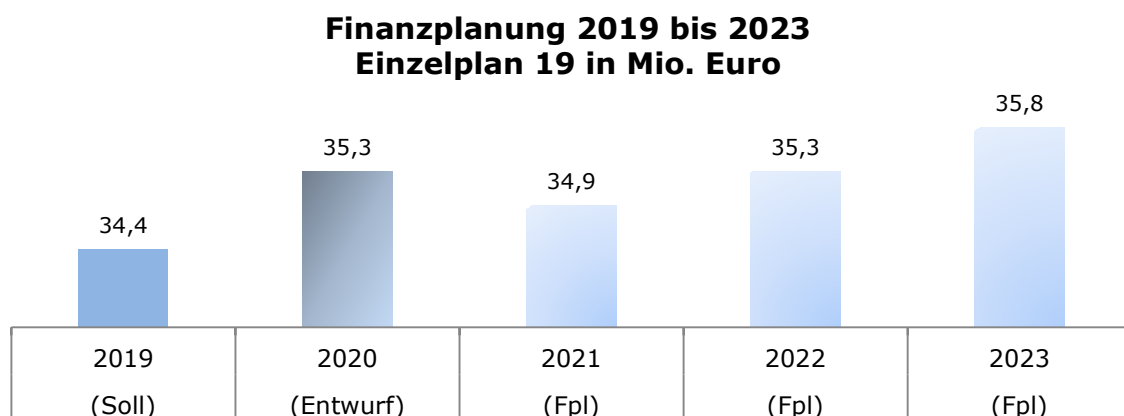
Das Bundesverfassungsgericht plant im Jahr 2020 zur Inhouse-Versorgung des bei ihm stationierten Bundespolizeirevieres die bauliche Voraussetzung für die Digitalfunkanbindung zu schaffen. Dafür ist ein Ansatz von 0,1 Mio. Euro im Kapitel 1912 Titel 711 01 (Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten) eingeplant.

Es plant außerdem im Jahr 2020 die Anschaffung eines „Quick Personnel Security Scann“ sowie eines Röntgenkontrollgeräts. Das Bundesverfassungsgericht möchte mit den Beschaffungen die Sicherheitskontrollen beim Einlass von Besuchern in das Dienstgebäude verbessern. Mit Durchführung der Maßnahmen erhöht sich der Ansatz für den Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen für Verwaltungszwecke (Kapitel 1912 Titel 812 01) insgesamt um 0,4 Mio. Euro gegenüber der bisherigen Finanzplanung.

4 Ausblick

Die aktualisierte Finanzplanung ist im folgenden Diagramm 12 dargestellt.

Diagramm 12



Quelle: Bundesregierung, Haushaltsentwurf 2020.

Die Finanzplanung für das Jahr 2020 steigt mit 35,3 Mio. Euro um 0,9 Mio. Euro (2,4 %) gegenüber dem Jahr 2019 und verstetigt sich bis zum Jahr 2023 in etwa auf diesem Niveau.

In der Summe hält der Bundesrechnungshof die Haushaltsansätze für das Jahr 2020 und die fortgeschriebene Finanzplanung bis zum Jahr 2023 für gut auskömmlich.